

TISCHVORLAGE

Schulbegleitungen während der Corona-Pandemie, hier: Kostenübernahme von Schulbegleitungen im Rahmen des Homeschoolings

Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 01.06.2020, hier eingegangen am 04.06.2020

In Beantwortung der o. g. Anfrage nimmt die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Jugendamt als Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX und Träger der Jugendhilfe nach SGB VIII wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Abs. 1 SGB IX (Bundesteilhabegesetz) fallen derzeit 41 bewilligte Fälle auf den Landkreis Trier-Saarburg und im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII (Jugendhilfegesetz) zum momentanen Zeitraum 64 Fälle.

Vor dem Hintergrund der momentanen Krise zeigt sich sehr deutlich, wie vielschichtig und anspruchsvoll die Bewältigung dieser Situation für Kinder mit Behinderungen und deren Eltern ist. Daher arbeitet das Jugendamt als Träger der Eingliederungshilfe und der öffentlichen Jugendhilfe eng mit den Schulen, Lehrern, Trägern und Eltern zusammen. Im Zuge mehrerer Gespräche mit Eltern und Trägern wurde deutlich, dass sich der Bedarf einer Integrationshilfe im Rahmen des Homeschoolings in den bewilligten Fällen als gering abzeichnet.

Zu Frage 1:

Wir teilen die Auffassung des Fachministeriums, dass der Anspruch auf Schulbegleitung grundsätzlich auch einen Anspruch auf das Homeschoolings beinhaltet. Nach unserer Auffassung umfassen die Hilfen zu einer Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht auch die Präsenz einer Schulbegleitung beim Homeschooling. Diese unterstützende Leistung ist erforderlich, um Kindern mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen zu können.

Ob eine Kostenübernahme einer Schulbegleitung im häuslichen Umfeld gewährt wird, ist jedoch immer eine Frage des Einzelfalls. Für jedes Kind wird seitens des Jugendamtes ein Hilfe- bzw. Gesamtplan erstellt, der die Teilhabeeinschränkungen erfasst. Zeigt die Prüfung einen Bedarf an einer Schulbegleitung, ist grundsätzlich auch ein Bedarf im Rahmen des Homeschoolings gegeben. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, in welchen Bereichen das Kind Teilhabe-

einschränkungen hat. Sofern der Bedarf vorrangig auf den Unterricht bezogen ist, ist ein Anspruch auf Schulbegleitung auch während des Homeschoolings gegeben. Es gibt jedoch auch Situationen, in denen sich der Bedarf einer Schulbegleitung auf den sozial- emotionalen Teil oder die Gruppendynamik, beispielweise im Umgang mit Klassenkameraden - insbesondere bei Kindern mit einer seelischen Beeinträchtigung -, oder das Überwinden von Barrieren im Schulgebäude oder Schulweg – insbesondere bei körperlich beeinträchtigten Kindern - stützt. Ob im gewohnten häuslichen Umfeld eine Schulbegleitung im Rahmen des Homeschoolings nötig ist, ist deshalb im Einzelfall zu prüfen. Dabei wird immer die Einschätzung des Lehrpersonals, welches mit dem Kind vertraut ist, eingeholt und berücksichtigt.

In allen Einzelfällen, die seit Beginn der Schulschließungen beim Jugendamt eingegangen sind, konnte eine bedarfsgerechte Lösung gefunden werden. Auch wurden nicht nur Schulbegleitungen im Rahmen des Homeschoolings befürwortet, sondern auch Gebärdensprachdolmetscher zur Teilhabe an Bildung im Digitalen Unterricht.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich müssen Eltern keinen Antrag auf Begleitung im Heimunterricht stellen. Die im Bewilligungsbescheid enthaltene Formulierung: „Die Hilfe wird in Form einer Integrationshilfe zum Besuch der jeweiligen Schule nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX i. v. m. § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX i. v. m. § 75 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX in einem Umfang von der jeweiligen Stundenanzahl bewilligt und durch den jeweiligen Träger erbracht“ umfasst grundsätzlich keine Einschränkungen für den Ort der Teilhabe an Bildung im Rahmen der Beschulung an der genannten Schule. Diese kann vor Ort in der Schule stattfinden oder - wie bereits erwähnt - im Rahmen des Heimunterrichts. Die vorgenannte Grundlage umfasst jedoch ausschließlich den Bedarf beim Erlernen von Inhalten im Rahmen der Teilhabe an Bildung. Eine Betreuung des Kindes im häuslichen Umfeld ist ausgeschlossen sowie das Anfertigen von Hausaufgaben, was als Wiederholung von Lernstoff gesehen wird und deren Kontrolle grundsätzlich in der pädagogischen Verantwortung der Eltern liegt. Hierauf ist gesondert im Bescheid hingewiesen. Auch weist das Jugendamt im Leistungsbescheid darauf hin, dass sich der Einsatz der Integrationshilfe grundsätzlich auf die Räumlichkeiten der Schule beschränkt, ausgenommen von externen schulischen Veranstaltungen. Weil es sich bei der derzeitigen Corona-Pandemie um eine Ausnahmesituation handelt, heben wir diese Einschränkung auf den schulischen Raum auf, um die Teilhabe an Bildung von Kindern mit Behinderungen in der Häuslichkeit sicherzustellen. Somit ist der den Leistungsberechtigten und den Eltern erteilte Leistungsbescheid grundsätzlich auch für den Einsatz der Schulbegleitung im Homeschooling ausreichend. Im Zusammenhang mit der im Bescheid aufgeführten Pflicht, alle Änderungen und Tatsachen, die für die Hilfestellung ausschlaggebend sind, mitzuteilen, ist jedoch eine kurze Information an uns als Leistungsträger zu geben, damit wir den Stundenbedarf anpassen können.

Zu Frage 3:

Die Finanzierung der Leistungen an die Träger der Schulbegleitungen lief in vollem Umfang bis zum 20.03.2020, eine Woche nach Schulschließung in Rheinland-Pfalz.

Danach erfolgte eine Anpassung der Leistungen der Schulbegleitung zur Teilhabe an der Notbetreuung oder im Rahmen des Homeschoolings. Den Trägern und den Eltern wurde rechtzeitig mitgeteilt, dass die Schulbegleitung in diesem Umfang weiterbeschäftigt und somit mit uns abgerechnet werden kann.

Die Erbringung der Leistungen und die Weiterbeschäftigung der Schulbegleitungen bei den Trägern scheiterte aber auch an folgenden Punkten:

- Viele betroffene Kinder sind durch ihre Beeinträchtigung stark immunschwach und ein Kontakt zu Personen außerhalb des Haushaltes sollte nach dem Willen der Erziehungsberechtigten vermieden werden. Von einigen Trägern erfolgte die Rückmeldung, dass das Risiko der Ansteckung durch den Kontakt mit der Schulbegleitung nicht eingegangen werden kann.
- Der wöchentliche Bedarf der Schulbegleitung verminderte sich durch das Homeschooling. Die Schulen stellten einen stark reduzierten Stundenplan zur Verfügung. Hier lag es am Leistungserbringer, Schulbegleitungen für diesen angepassten Umfang bereitzustellen.

Abschließend ist zu sagen, dass aufgrund der fehlenden Weiterbeschäftigung in einigen Fällen auch keine Weiterfinanzierung erfolgen konnte, da sich die vertragliche Zahlungspflicht auf die tatsächliche Leistungserbringung bezieht.

Zu Frage 4:

Soweit hier bekannt ist, haben alle Träger mit festangestellten Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern in der Anfangsphase für diese Kurzarbeit angemeldet. Im Zuge der langsamen Öffnung der Schulen werden die Kapazitäten der Träger wieder hochgefahren und verschiedene Modelle durchgeführt. Dies kann eine Schulbegleitung während der Woche Präsenzunterricht im Wechsel mit einer Woche Homeschooling sein oder der digitale Unterricht im Schulgebäude aufgrund der Infektanfälligkeit der Leistungsberechtigten in einem anderen Klassenraum. Zum heutigen Tag lässt sich sagen, dass etwa 25 % der Leistungsempfänger regelmäßig die Schule besuchen, mit Ausnahme der Schwerpunkt- und Förderschulen, welche oft von besonders immunschwachen Kindern besucht werden. Ziel ist es, dass alle Schülerinnen und Schüler, sowie die Schulbegleitungen bis zu den Sommerferien in die Schule zurückkehren. In der Zeit des Homeschoolings bis zur endgültigen Aufnahme des regulären Unterrichts vor Ort, gibt das Jugendamt jedem Leistungsempfänger die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit dem Träger und der Schule die Präsenz einer Schulbegleitung im Rahmen der Heimbildung bei Bedarf zu nutzen, um die Teilhabe an Bildung sicherzustellen.